

# Erlass StVO 1/2008 - Vollzug der Straßenverkehrs- Ordnung

## Erlass des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 1. April 2008 - 56-2

Inkrafttreten: 02.04.2008

### Erlass des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa vom 1. April 2008 – 56-2

*Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw nach § 30 Abs. 3 und 4 StVO – Künftiges Verfahren  
bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen*

#### [Einleitung]

<sup>1</sup>Nach –§ 30 Abs. 3 StVO ist an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr der Verkehr von Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t verboten. <sup>2</sup>Vom Fahrverbot ausgenommen sind Frischprodukte (Milch, Fleisch, Fisch) sowie Obst und Gemüse. <sup>3</sup>Auch Kombiverkehre (Schiene – Straße bis zu einer Entfernung von 200 km bzw. Hafen – Straße im Umkreis von 150 km) unterliegen keinem Fahrverbot. <sup>4</sup>Für alle anderen Transporte werden Ausnahmegenehmigungen durch die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden benötigt. <sup>5</sup>Diese sollen nur in „dringenden Fällen“ erteilt werden. <sup>6</sup>Keinesfalls dürfen wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gründe eine Rolle spielen.

<sup>1</sup>Leider zeigt die Praxis, dass das Bedürfnis der Transportfirmen nach Ausnahmen groß ist und jedes Bundesland die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen unterschiedlich handhabt. <sup>2</sup>Dies hat bereits zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des Bundesgebietes geführt und wird bei unveränderter Handhabung weiterhin so bleiben. <sup>3</sup>Ziel ist es daher, eine einheitliche und restriktive Genehmigungspraxis der Länder zu erreichen. <sup>4</sup>Nach wiederholten Beratungen im dafür zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung und Vorlage der Problematik in der Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleiter der Länder (GKVS) wurde schließlich auf

der Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 22./23. 11. 2006 der Beschluss gefasst, eine Länderarbeitsgruppe unter Vorsitz des Landes Niedersachsen mit der Ausnahmegenehmigungspraxis zu § 30 Abs. 3 StVO und der dazugehörigen VwV-StVO zu befassen.

<sup>1</sup>Die Länderarbeitsgruppe hat nach einer umfassenden Bestandsaufnahme der in den einzelnen Ländern vorherrschenden Verwaltungspraxis sowie Gesprächen mit Verbänden und Unternehmen der Speditionswirtschaft eine **Vereinbarung der Länder zur übereinstimmenden Handhabung der Regelungen des § 30 Abs. 3 und 4 sowie § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO** erarbeitet. <sup>2</sup>Diese wurde von der VMK in ihrer Sitzung am 9./10. 10. 2007 einstimmig als Grundlage für die Ausrichtung der Ausnahmegenehmigungspraxis der Straßenverkehrsbehörden gebilligt.

Unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung der Länder ist bei der Genehmigung von Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lkw nach § 30 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO im Land Bremen künftig nach folgenden Regelungen zu verfahren:

#### 1. [Vom Fahrverbot nicht betroffene Fahrzeuge]

Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot gilt **nicht** für:

- 1.1 Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
- 1.2 Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
- 1.3 Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z.B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (auch mit Anhänger),
- 1.4 selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- 1.5 Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
- 1.6 Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeitwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.

Hinweis:

Mit diesem Katalog der generell nicht vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot betroffenen Fahrzeuge wird die bisher in der VwV zu § 30 Abs. 3 StVO vorgenommene Aufzählung

wesentlich erweitert. In allen genannten Fällen entfällt damit künftig ein Ausnahmegenehmigungsverfahren.

## 2. [Vereinfachtes Genehmigungsverfahren]

In folgenden Fällen ist **grundsätzlich** von einer **Dringlichkeit** auszugehen, die ohne eine nähere Einzelfallprüfung die regelmäßige Genehmigung von Ausnahmen rechtfertigt (vereinfachtes Genehmigungsverfahren):

### 2.1 Beförderung folgender Waren und Güter:

#### 2.1.1 lebende Tiere

(Transporte von lebenden Tieren unabhängig vom jeweiligen Beförderungszweck, also auch z.B. die Beförderung von Turnierpferden, Brieftauben und Bienen),

#### 2.1.2 Schnittblumen und lebende Pflanzen

(auch Topfpflanzen, Sträucher und Bäume),

#### 2.1.3 frische, leicht verderbliche Lebensmittel, soweit sie nicht bereits generell freigestellt sind<sup>1</sup>

(dazu gehören auch gewaschene Kartoffeln und frische Backwaren),

#### 2.1.4 landwirtschaftliche Erzeugnisse in deren Erntezeit,

#### 2.1.5 Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,

#### 2.1.6 Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,

#### 2.1.7 Hilfsgüter in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen,

### 2.2 Leerfahrten und Rücktransporte im Zusammenhang mit Fahrten nach Nummer 2.1,

### 2.3 Hin- und Rückfahrten von Oldtimer-Lkw im Zusammenhang mit besonderen Veranstaltungen, z.B. Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle und sportliche Veranstaltungen.

## 3. [Be- oder Entladung von Seeschiffen]

<sup>1</sup>Ausnahmegenehmigungen für **Fahrten zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen** oder Flugzeugen erfordern den Nachweis, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an

Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist.<sup>2</sup>Die betreffenden Ankunfts- bzw. Abfahrtszeiten der Seeschiffe/Flugzeuge und die Stellplatzkapazitäten der Häfen/Flughäfen sind dabei als wichtige Sonderkriterien anzusehen.

#### 4. [Andere Fahrten]

Ausnahmegenehmigungen für **andere Fahrten** erfordern eine spezielle Dringlichkeitsprüfung, die nach folgenden Kriterien durchzuführen ist:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn

- 4.1 ein öffentliches Interesse an der Durchführung der Fahrt während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen würde und
- 4.2 der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.

#### 5. [Dauerausnahmegenehmigungen]

**Dauerausnahmegenehmigungen** dürfen – außer in den Fällen der Nummer 2 – nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit der Fahrten für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist.

#### 6. Verfahren bei Ausnahmegenehmigungen

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- 6.1 einen schriftlichen Antrag mit Begründung (einschließlich Angaben zu den beförderten Gütern) sowie in den Fällen der Nummern 3 und 4 einen Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel,
- 6.2 bei beantragter Dauerausnahmegenehmigung in den Fällen der Nummern 3 und 4 einen Nachweis über die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z.B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer,
- 6.3 den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1; für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung. Die Vorlage eines Anhängerscheins ist nicht erforderlich.

## 7. Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung

- 7.1 <sup>1</sup>Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind – soweit möglich – einzeln aufzuführen. <sup>2</sup>Eine Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10% der gesamten Ladung zugelassen werden.
- 7.2 Soweit es aus verkehrlichen Gründen geboten ist, kann der Beförderungsweg festgelegt werden.
- 7.3 Es genügt, wenn eine Ablichtung des Bescheides per Fernkopie mitgeführt wird.

### **Fußnoten**

- 1) [Amtl. Anm.:] vgl. Verkehrsblatt 1998, Seite 844